

**Mindestnomenklatur 4
der Energieumwandlungsanlagen, für die
Energieverbrauchsnormen
(Energieumwandlungskennziffern für Koppelprozesse)
auszuarbeiten sind**

Bezeichnung der Anlagen
Heizwerke und Industriekessel
Dampfzeuger der Kraftwerke
Elektroenergie-Erzeugungsanlagen der Dampfkraftwerke
Generatorgasanlagen
Gasturbinen-Kraftwerke
Laufwasser-Kraftwerke
Pumpspeicher-Kraftwerke
Dieselmkraftwerke
Kernkraftwerke
Kohlentage- und -tiefbaue
Brikettfabriken
Braunkohlenkokereien
Braunkohlengaswerke (Druckerzeugung)
Braunkohlenschwelereien
Steinkohlengaswerke und -kokereien
Spaltanlagen zur Stadtgaserzeugung
Stadtgasmischanlagen
Anlagen zur Erzeugung von Wasser- und Sythesegas aus festen Brennstoffen
Spaltende Anlagen zur Erzeugung von Gasen aus flüssigen und gasförmigen Brennstoffen
Erdölförderungsanlagen
Erdöl- und Teerverarbeitungsanlagen
Erdgasförderungsanlagen
Erdgasaufbereitungsanlagen
Sonstige Energieumwandlungsanlagen

Anlage 2

zu vorstehender Vierter Durchführungsbestimmung

**A. Sanktionen bei Überschreitung von
Energieverbraudisnormen**

Energieträger- einsatz für den mit Normen be- legten Energie- verbrauch	Sanktionen in Mark je Prozent der Über- schreitung der Energieverbrauchsnormen bei einem Anteil der Energiekosten an den Gesamtselbstkosten von			
Gcal/a	2%	> 2 ... 5 %	> 5 ... 10 <%,	> 10 %
5 000	3 000	2 000	2 000	1 000
> 5 000 ... 25 000	6 000	4 000	3 000	2 000
> 25 000 ... 50 000	15 000	10 000	7 000	5 000
> 50 000 ... 100 000	30 000	20 000	15 000	10 000
> 100 000	40 000	25 000	20 000	15 000

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntel-Prozenten erfaßt und bei der Sanktionshöhe berücksichtigt.

Sanktionen werden nicht festgesetzt, wenn ihre Höhe 1 000 M nicht, überschreiten würde.

**B. Sanktionen bei Überschreitung von
Wärmeverbrauchsnormativen**

Überschreitung des Wärmeverbrauchs- normativs "	Grundbetrag der Sanktion	Bewertungs- faktor	Mindest- betrag
%	M/Gcal		M
10	50	0,50	250
>10 ... 20	50	0,75	750
> 20	50	1,00	2 000

Die Überschreitungen werden nach angefangenen Zehntel-Prozenten erfaßt und bei der Sanktiopshöhe berücksichtigt.

**Anordnung Nr. 16*
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 10. September 1973

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 25. September 1973 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 60. Todestages von August Bebel.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Kopfbildnis von August Bebel, links davon die Jahreszahlen „1840 1913“ und rechts der Name „AUGUST BEBEL“ jeweils in zwei Zeilen.

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1973 20 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK * 20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 33 mm und ein Gewicht von 20,9 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 25. September 1973 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1973

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Prof. Dr. J o h n
Vizepräsident

* Anordnung Nr. 15 vt>m 2. Juli 1973 (GBl. I Nr. 31 S. 311)